

## Benutzungsordnung

(Fassung vom 11.12.2003)

### I.

Träger des Stefan George-Archivs ist die Stefan George-Stiftung. Es steht mit der Württembergischen Landesbibliothek in einem wechselseitigen Dienstleistungsverhältnis.

### II.

Das Archiv steht der Forschung unentgeltlich zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10.00–13.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr. Während der Schließungszeiten der Württembergischen Landesbibliothek bleibt das Stefan George-Archiv ebenfalls geschlossen.

Benutzer werden ersucht, den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer ihres Archiv-Besuchs im Voraus mitzuteilen und ihre Forschungsvorhaben kurz zu beschreiben. Der Zugang zu Handschriften und zu Bildmaterial wird durch den Benutzungsantrag geregelt.

Die Sammlungsbestände dürfen in den Räumen des Archivs benutzt werden. Die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs für die Benutzung der Archivmaterialien sind zu befolgen.

Die Archivmaterialien sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Während der Benutzung dürfen nur Bleistifte verwendet werden.

Die Dokumente sind in der vorgelegten Ordnung zu belassen. Hinweise auf Fehler in der Ordnung oder der Zuschreibung werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Archivs gern entgegengenommen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden an Archivalien, die er oder seine Hilfskräfte schuldhaft verursacht haben. Der Zugang zum Archiv kann von der Archivleitung jederzeit nach billigem Ermessen eingeschränkt oder verweigert werden.

### III.

Der Benutzer darf Reproduktionen grundsätzlich nicht selbst herstellen, auch besteht kein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen. Sie werden nur angefertigt, soweit eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Reproduktionen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung durch die Stefan George-Stiftung, die schriftlichen Anträge sind an das Stefan George-Archiv zu richten. Für die Bestellung von Reproduktionen sind entsprechende Formulare in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Preise für Reproduktionen jeglicher Art richten sich nach der jeweils gültigen Bibliotheksgebührenverordnung des Landes Baden-Württemberg.

### IV.

Die Wiedergabe von Dokumenten des Archivs und die Veröffentlichung von Reproduktionen in gedruckter oder elektronischer Form bedarf der Zustimmung der Stefan George-Stiftung. Bei der Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter verantwortlich.

Werden wissenschaftliche oder publizistische Arbeiten veröffentlicht, die sich auf Material des Stefan George-Archivs stützen, ist auf das Archiv als Aufbewahrungsort hinzuweisen. Dem Archiv ist unmittelbar nach Erscheinen der Publikation ein Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos zuzustellen.

### V.

Diese Benutzungsordnung ersetzt die vom 9. November 1976.